

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

44. Jahrgang

15. April 2015

Nr. 7

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes  
Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2015.....49

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt  
Uelzen-Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2015 .....50

Hinweis des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde  
Aue zu der im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 6 vom  
31. März 2015 auf Seite 41 abgedruckten 2. Satzung zur  
Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken  
für die Grundschulen der Samtgemeinde Aue  
(Schulbezirkssatzung).....50

Bekanntmachung der Gemeinde Wriedel  
Bauleitplanung der Gemeinde Wriedel  
hier: 1. Änderung Bebauungsplan „Wulfsoder Straße/  
Kirchsteig“ gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)  
mit örtlicher Bauvorschrift .....50

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- zweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammen-  
arbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 in der z.Zt. gül-  
tigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am  
1. Dezember 2014 diese Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr  
2015 beschlossen:

##### § 1

Der Wirtschaftsplan wird im Erfolgsplan mit den jeweiligen Ge-  
samtbeträgen  
der Erträge auf 4.342.300,00 €  
der Aufwendungen auf 4.307.473,00 €  
und im Vermögensplan mit den

jeweiligen Gesamtbeträgen der Einnahmen auf 1.574.000,00 €  
der Ausgaben auf 1.574.000,00 €  
festgesetzt.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Inve-  
stitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächti-  
gung) wird auf 658.000,00 € festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

##### § 5

Eine Vebandsumlage wird nicht erhoben.

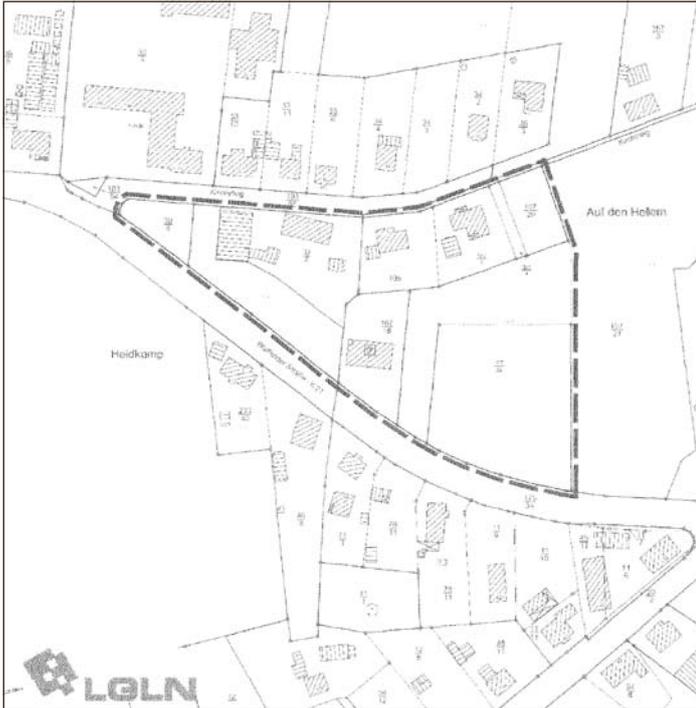
Uelzen, den 1. Dezember 2014  
WASSERVERSORGUNGSZWECKVERBAND  
LANDKREIS UELZEN

Schulze, *Verbandsvorsitzender*  
Peters, *Geschäftsführer*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015  
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist  
durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 17. März  
2015 (Aktenzeichen 32.26/10302-2012) genehmigt worden.



Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden. Der Vervielfältigungsvermerk liegt vor.



**Geltungsbereich Bebauungsplan „Wulfsoder Straße/Kirchsteig“ 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift**

Die 1. Änderung Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Wriedel, Kirchsteig 26, 29565 Wriedel, während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Das Bauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt. Da die Darstellungen im Bebauungsplan von den Darstellungen des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf abweichen, wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 213 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wriedel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 1. Änderung Bebauungsplan „Wulfsoder Straße/Kirchsteig“ mit örtlicher Bauvorschrift tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Wriedel, den 23. März 2015

Werner Harneit  
Bürgermeister

(Siegel)

